

## Themendienst

### **Planfeststellungsverfahren: Formeller Rahmen für Bauvorhaben der Deutschen Bahn**

(Frankfurt am Main, März 2013) Im Vorfeld eines jeden Projektes, das den Bau oder die wesentliche Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage beinhaltet, steht ein formales Verwaltungsverfahren, bei dem die von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abgewogen werden. Im Zentrum dieses Planfeststellungsverfahrens steht die Prüfung aller für das Vorhaben relevanten technischen und rechtlichen Aspekte. Im Rahmen des Prozesses werden auch die Einwendungen von Betroffenen aufgenommen und gewürdigt.

Ablauf und Fristen des Planfeststellungsverfahrens sind gesetzlich geregelt. Allerdings hängt die tatsächliche Dauer von den individuellen Gegebenheiten vor Ort ab und ist nur schwer abschätzbar. So kann sich der Prozessablauf etwa in Abhängigkeit der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange oder möglicher Einwände von Privaten und Naturschutzverbänden verlängern.

#### **Start des Verfahrens: Antrag an die Planfeststellungsbehörde**

Geregelt ist das so genannte Planfeststellungsverfahren für die Betriebsanlagen der Bahn im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) sowie in den §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Den Start signalisiert ein Antrag, der das Bauvorhaben in allen relevanten Details beschreibt. Dieser oft aus mehreren Aktenordnern bestehende „Plan“ wird von der jeweiligen DB Vorhabenträgerin (z.B. DB Netz AG, DB Station & Service AG) erstellt und an die Planfeststellungsbehörde Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gerichtet.

Für die folgenden Verfahrensschritte leitet das EBA die eingereichten Akten an die regional zuständige Anhörungsbehörde (in der Regel das Regierungspräsidium oder die Bezirksregierung) weiter.

#### **Anhörungsverfahren und Erörterung zur Information der Bürger**

Mit dem Ziel, umfassend über konkrete Inhalte und mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens zu informieren, ist der Planfeststellung ein so genanntes Anhörungsverfahren vorgeschaltet. Im Zuge dieses Verfahrensschrittes werden die Planungen der Bahn in allen Gemeinden, in denen sich das Projekt auswirken kann, einen Monat öffentlich ausgelegt.

Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist haben die von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Bürger Gelegenheit, bei der Anhörungsbehörde oder Gemeinde in schriftlicher Form begründete Einwendungen und Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen werden von der Bahn ebenfalls schriftlich erwidert.

Hans-Georg Zimmermann  
Sprecher Netz  
Tel. +49 (0) 69 265-32000  
Fax +49 (0) 69 265-32007  
presse@deutschebahn.com  
www.deutschebahn.com/presse

## Themendienst

Konnten die Einwendungen der Betroffenen nicht ausgeräumt werden, kann die Anhörungsbehörde zusätzlich einen mündlichen Erörterungstermin ansetzen. Hierbei ist mit Blick auf einen zügigen Verfahrensablauf das Ziel, die Erörterung spätestens drei Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Parallel holt die Anhörungsbehörde bei den für Umwelt- und Immissionsschutz sowie Naturschutzrecht fachlich und örtlich zuständigen Behörden Stellungnahmen zum Vorhaben ein.

Die Dauer des Verfahrens liegt somit nicht im direkten Einflussbereich der Deutschen Bahn. Als Antragstellerin ist sie weder zuständig noch verantwortlich für die Durchführung der Offenlage im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Dies obliegt dem Regierungspräsidium oder der Bezirksregierung als neutraler Anhörungsbehörde. Hierzu zählt auch die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Bürgerbeteiligung durch die Kommunen.

### Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Nach Ende des Anhörungsverfahrens erhält das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme der Anhörungsbehörde, in der das Ergebnis der Anhörung und Erörterung, die Stellungnahmen der infrage kommenden Behörden sowie die nicht erledigten Einwendungen zusammengefasst sind.

### Planfeststellungsbeschluss

Nach Eingang der Unterlagen werden diese durch das Eisenbahn-Bundesamt eingehend geprüft. Anschließend stellt das EBA den Plan fest – sprich: das EBA erlässt einen Planfeststellungsbeschluss, der die Bahn berechtigt, mit der Umsetzung der Baumaßnahme zu beginnen. Das Bauprojekt ist damit formell genehmigt, die Gewerke für die einzelnen Baulose können ausgeschrieben werden. Möglich ist nach Abwägung aller relevanten Faktoren jedoch auch die Ablehnung des geplanten Vorhabens.

### Zeitlicher Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Die Dauer eines Planfeststellungsverfahrens lässt sich – unter anderem nach Zugrundelegung der Dauern gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) – auf etwa 15 Monate beziffern. Der Verfahrensablauf gestaltet sich dabei nach Antrag auf Planfeststellung durch die Vorhabenträgerin wie folgt:

1. Planfeststellungsbehörde (ca. 2 Monate\*)  
Prüfung des Antrages und der Unterlagen auf Vollständigkeit
2. Anhörungsbehörde (1 Monat\*\*)  
Durchführung des Anhörungsverfahrens mit Versand der Unterlagen und Aufforderung zu Stellungnahmen
3. Kommunen (3 Wochen\*\*)  
Vorbereitung der Auslage

## Themendienst

4. Kommunen (1 Monat<sup>\*\*</sup>)  
Auslage der Planfeststellungsunterlagen
5. Private und Naturschutzverbände (2 Wochen <sup>\*\*</sup>)
6. Träger öffentlicher Belange (TÖB) (2 bis max. 3 Monate<sup>\*\*</sup>, erfolgt parallel zu 3. bis 5.)  
Einreichung von Stellungnahmen
7. Vorhabenträgerin (ca. 3 Monate<sup>\*</sup>)  
Erwiderungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen
8. Anhörungsbehörde (ca. 1 Monat<sup>\*</sup>)  
Durchführung Erörterungstermin (rechtzeitig erhobene Einwände gegen das Vorhaben und die Planung werden nicht öffentlich mit Teilnehmerkreis Einwender, Antragsteller, Gutachter, TÖB erörtert).
9. Anhörungsbehörde (ca. 2 Monate<sup>\*</sup>)  
Abschließende Stellungnahme
10. Planfeststellungsbehörde (ca. 2 Monate<sup>\*</sup>)  
Erlass Planfeststellungsbeschluss und 1-monatige<sup>\*\*</sup> Klagefrist bis zur Bestandskraft

Voraussetzung für den dargestellten Zeitbedarf ist, dass bei den im Verfahren beteiligten Stellen ausreichende Personalkapazitäten für die Bearbeitung und Zuarbeit vorhanden sind. Zudem wird angenommen, dass der erteilte Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig ist und nicht durch ein Klageverfahren auf unbestimmte Zeit verzögert wird. Zudem kann sich der Ablauf in Abhängigkeit der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verlängern. Und auch aufgrund der Einwände von Privaten und Naturschutzverbänden ist ein erhöhter Zeitbedarf möglich.

### Ergänzende Informationen für Anwohner

Bahnprojekte sind aufgrund ihrer Komplexität erklärungsbedürftig. Daher haben die Anwohner einer geplanten Maßnahme schon heute die Möglichkeit, sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit ihren Fragen und Einwänden an den Bauherren zu wenden.

Um dem Informationsbedürfnis der Bürger darüber hinaus gerecht zu werden, entwickelt die Bahn – auch aus den Erfahrungen mit anderen Großprojekten heraus – derzeit weitere Instrumente, die in Ergänzung des Planfeststellungsverfahrens zum Einsatz kommen sollen. Hierzu zählt etwa, dass die Bahn, jeweils zeitnah vor Offenlegung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den Kommunen, im Rahmen von regionalen Veranstaltungen über Planungsstand und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, Inhalte der Planfeststellungsunterlagen sowie Möglichkeiten zur Einreichung von Einwendungen mit Verbesserungen, Anregungen und Bedenken, informiert.

\* Annahme der Dauer

\*\* Dauer gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)